

BStGer BH.2005.40 vom 24. November 2005

Bundesstrafgericht, 2005-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2005.40

FR: TPF BH.2005.40 du 24 novembre 2005

IT: TPF BH.2005.40 del 24 novembre 2005

Regeste

Beschwerde gegen Auslieferungshaftbefehl (Art. 47 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1

Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Slowenien ist primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAÜ, SR 0.353.1) massgebend. Wo das Übereinkommen nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAÜ), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV, SR 351.11).

E. 2.1

Gemäss Art. 48 Abs. 2 IRSG bzw. Art. 28 Abs. 1 lit. e Strafgerichtsgesetz (SGG; SR 173.71) kann gegen Auslieferungshaftbefehle und andere Verfügungen nach Art. 47 IRSG innert 10 Tagen ab deren schriftlichen Eröffnung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhoben werden. Dabei gelten für das Beschwerdeverfahren die Art. 214-219 BStP sinngemäss. Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesamtes für Justiz einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP).

E. 2.2

Der sich derzeit in Auslieferungshaft befindende Beschwerdeführer ist durch die Verfügung vom 26. Oktober 2005 beschwert und als Verfügungsadressat damit zur Beschwerde legitimiert. Die angefochtene Verfügung wurde ihm am 31. Oktober 2005 schriftlich eröffnet (act. 1.1, S. 3). Mit Postaufgabe der Beschwerde am 10. November 2005 gilt die 10-tägige Beschwerdefrist als gewahrt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bildet die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens die Regel (BGE 130 II 306, 309 ff. E. 2; 117 IV 359, 362 E. 2a). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise. Dies ist der Fall, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den so genannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht

am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe – z.B. enge und insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz – vorliegen, die eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997 E. 3a; veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108, 110 E. 3a; Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2005.13 vom 9. Juni 2005 E. 3). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 111 IV 108, 110 E. 2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hält dafür, die Auslieferungsunterlagen der slowenischen Behörden seien mangelhaft und könnten nicht als Grundlage für einen Haftbefehl ausreichen. Weder sei der vorgeworfene Sachverhalt eingehend beschrieben noch die beidseitige Strafbarkeit dargelegt worden.

Der Beschwerdeführer wird gemäss gerichtlicher Beilage zum Auslieferungsbegehren (BJ act. 13, Beilage: Fahndungsbeschluss vom 15. September 2005) beschuldigt, mit seinem Bruder B. illegalen Handel mit Heroin im Sinne des schweren Falles (3200 gr.) betrieben zu haben. In der Interpol-Meldung vom 14. September 2005 (BJ act. 4) wird ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die Kurierin C. nach Ljubljana geschickt, wo sie an der Bahnstation vom Bruder des Beschwerdeführers, B., erwartet worden sei. Von dort seien sie gemeinsam (und mit rund 3 kg Heroin im Gepäck) mit einem in der Schweiz zugelassenen BMW zur italienischen Grenze gefahren. Vor der Grenze sei B. ausgestiegen und habe C. angewiesen, das Fahrzeug über die Grenze und dann in die Schweiz zu fahren, wo sie es dem Beschwerdeführer hätte übergeben sollen. An der Grenze wurde das Heroin entdeckt und C. festgenommen (BJ act. 1, Beilage). In einer weiteren Faxmitteilung von Interpol vom 28. September 2005 heisst es, der Beschwerdeführer und sein Bruder hätten an der Bahnstation in Ljubljana einem Kurier 3237 gr. Heroin übergeben (BJ act. 4). Im Auslieferungshaftbefehl selbst wird zum Sachverhalt nur sehr kurz ausgeführt, der Beschwer-

- 5 -

deführer werde beschuldigt, am 9. September 2005 in Ljubljana (Eisenbahnstation) einem Kurier 3.237 kg Heroin mit Bestimmungsziel Schweiz übergeben zu haben. Insofern ist nicht klar, ob der Beschwerdeführer selber an der Übergabe des Heroins an den Kurier in Ljubljana beteiligt war oder nur als Auftraggeber und Organisator von der Schweiz aus tätig gewesen ist. Dies ist freilich insofern nicht von Bedeutung, als die eine wie die andere Verhaltensweise strafbar ist, und überdies im Hinblick auf die Auslieferungshaft keine hohen Anforderungen an den Sachverhalt bezüglich Ort und Zeitpunkt gestellt werden, da der genaue Tathergang ja gerade Gegenstand des Strafverfahrens bildet (MOREILLON, *Entraide judiciaire en matière pénale*, N. 20 zu Art. 47, mit Verweis auf die

bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Die Einwendung des Beschwerdeführers bezüglich Sachverhalt ist im Verfahren der Überprüfung der Auslieferungshaft offensichtlich untauglich. Ein offenkundiger Ausschlussgrund wegen Unklarheit im Sachverhalt liegt eindeutig nicht vor (vgl. E. 3.1).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht ein Alibi geltend und gibt an, er sei an jenem 9. September 2005 nicht in Slowenien gewesen, sondern habe seit seiner Rückkehr aus Mazedonien im Juli 2005 die Schweiz nicht wieder verlassen und sei seither täglich seiner Arbeit nachgegangen. Sein von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt beschlagnahmter Pass, der keinen Einreisestempel von Slowenien enthalte, sowie die schriftliche Bestätigung diverser Angehöriger (act. 4.5) und seines Arbeitgebers (act. 4.4) würden dies bestätigen. Zudem gehe aus dem Schreiben seines Bruders B. vom 16. Oktober 2005 hervor, dass er mit der ihm vorgeworfenen Tat nichts zu tun habe, sondern von diesem vielmehr unschuldig in eine üble Sache hineingezogen worden sei (act. 1.2).

Den Alibibeweis i.S.v. Art. 53 IRSG erbringt nur, wer den eindeutigen und liquiden Nachweis liefert, dass er sich zum Zeitpunkt der Tat nicht am Tatort befand. Dieser Nachweis muss derart beschaffen sein, dass er im ersuchenden Staat zwingend zu einem Freispruch führen muss (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, N. 439).

Selbst wenn der Beschwerdeführer im oben dargelegten Sinne den Nachweis erbringen könnte, dass er sich am 9. September 2005 nicht in Ljubljana befunden hat, wäre damit noch längst kein Alibibeweis erbracht. Namentlich die Tatvariante der Organisation des Transports von der Schweiz aus schliesst ein Verbleiben des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht

- 6 -

aus. Diese Tatvariante schliesst allerdings auch nicht völlig aus, wenn es auch eher unwahrscheinlich erscheint, dass der Beschwerdeführer sich ebenfalls nach Ljubljana begeben hat, um die Heroinübergabe zusätzlich zu überwachen. Die einzelnen Argumente dafür, er sei bei der Drogenübergabe am 9. September 2005 in der Schweiz gewesen, sind im Übrigen ganz offensichtlich untauglich. In Anbetracht der Tatsache, dass auch sein Bruder B. in den konkreten Drogenhandel involviert erscheint, ist dessen Schreiben zu Gunsten des Beschwerdeführers wenig glaubhaft. Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, in seinem Pass sei die Einreise in Slowenien nicht vermerkt, so belegt dies angesichts der einfachen Ein- und Ausreisemöglichkeiten an der grünen Grenze gar nichts. Auch aus den Unterlagen über sein Arbeitsverhältnis in der Schweiz (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen und Arbeitszeugnis) kann der Beschwerdeführer nichts zu Gunsten eines Alibis ableiten. An keiner Stelle, weder direkt noch indirekt, wird darin in irgendeiner Weise die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz für den 9. September 2005 bestätigt. Im Gegenteil fällt auf dass die Lohnabrechnung für den Monat September 2005 lediglich fünf Arbeitstage ausweist (act. 4.3), obschon der Beschwerdeführer erst am 15. September 2005 verhaftet wurde. Nicht den geringsten Beweiswert im Sinne der Anforderungen an den Alibibeweis kann schliesslich aus naheliegenden Gründen der eingereichten Bestätigung verschiedener Angehörigen des Beschwerdeführers zuerkannt werden (vgl. in diesem Sinne auch ZIMMERMANN, a.a.O., N. 439). Es handelt sich dabei um offensichtliche Gefälligkeitserklärungen.

E. 3.4

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist damit abzuweisen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Er sei infolge seiner Inhaftierung völlig mittellos.

E. 4.2

Gemäss Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 214 ff. und Art. 245 BStP i.V.m. Art. 152 Abs. 1 und 2 OG setzt die unentgeltliche Rechtspflege nebst der Bedürftigkeit der ersuchenden Partei voraus, dass ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, war die Beschwerde offensichtlich unbegründet und hatte demgemäss keine Aussicht auf Erfolg. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist damit abzuweisen.

- 7 -

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 214 ff. sowie Art. 245 BStP und Art. 156 Abs. 1 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.